

## Ordnung für den Erwerb der Doktorwürde an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 12. Januar 2004

Vom Universitätsrat genehmigt am 25. Mai 2004

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts vom 6. März 1996<sup>1)</sup>, die folgende Promotionsordnung:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Zweck und Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung regelt den Erwerb der Doktorwürde an der Medizinischen Fakultät (im folgenden Fakultät) der Universität Basel.

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Promovierenden der Medizinischen Fakultät.

<sup>3</sup> Sie gilt nicht für die gemeinsam mit anderen Fakultäten angebotenen Doktoratsstudiengänge. Diese werden in separaten Ordnungen geregelt.

#### *Verliehene Grade*

§ 2. An der Fakultät können folgende Promotionsgrade erworben bzw. verliehen werden:

- a) Dr. med.
- b) Dr. med. dent.

#### *Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand*

§ 3. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Promotion sowie die Immatrikulationspflicht sind in der Studierendenordnung der Universität Basel vom 27. Oktober 1999 geregelt.

<sup>2</sup> Die Zulassung setzt ein eidgenössisches oder fakultäres Ärztinnen- oder Arzt- bzw. Zahnärztinnen- oder Zahnärztdiplom oder eine Äquivalenzerklärung der Fakultät bezüglich der im Ausland erworbenen Diplome respektive Studienabschlüsse, die an der Herkunftshochschule zur Promotion berechtigen, voraus.

<sup>3</sup> Promovierende mit äquivalenten Diplomen müssen vor der Einreichung ihrer Dissertationsarbeit eine mindestens einjährige vollzeitliche ärztliche Tätigkeit praktischer oder wissenschaftlicher Art in der Schweiz oder an einem akademischen Partnerspital der Universität Basel vorweisen. Auf Antrag der Referentin bzw. des Referenten kann das Dekanat die Genehmigung zu einer kürzeren Frist erteilen<sup>1a)</sup>.

<sup>1)</sup> SG 440.110.

<sup>1a)</sup> § 3 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 19. 12. 2005 (wirksam seit 9. 4. 2006).

## II. PROMOTIONSVERFAHREN

*Dissertationsarbeit*

§ 4. Die Dissertationsarbeit ist eine schriftlich verfasste, wissenschaftliche Arbeit aus einem Bereich der Humanmedizin oder der Zahnmedizin, mit welcher die bzw. der Promovierende nachweist, dass sie bzw. er fähig ist, wissenschaftliche Probleme zu erfassen und unter Betreuung eine Fragestellung aus einem der Promotionsbereiche in angemessener Art zu bearbeiten. Hierzu gehört auch die Bearbeitung didaktischer Fragestellungen der in der Fakultät vertretenen medizinischen Wissenschaften.

<sup>2</sup> Die Dissertation soll übersichtlich dargestellt und klar formuliert sein. Sie enthält eine Zusammenfassung, eine allgemein verständliche Einführung in das Sachgebiet, schriftliche und gegebenenfalls graphische Darstellungen der Ergebnisse sowie deren kritische Wertung und ein Schriftenverzeichnis der relevanten Literatur. Sie kann in einer der Landessprachen oder in Englisch abgefasst werden. Die formalen Einzelheiten sind in einem Merkblatt festgehalten. Originalarbeiten in einer kritisch editierten Fachzeitschrift (peer-reviewed Journal) können als Dissertation eingereicht werden, wenn die Dissertantin bzw. der Dissertant die Erstautorin bzw. der Erstautor ist.

<sup>3</sup> Die Dissertationsarbeit wird in der Regel nicht vor dem dritten Jahreskurs begonnen. Ein früherer Beginn kann auf Antrag durch das Dekanat genehmigt werden.

<sup>4</sup> Die Arbeit wird unter der Leitung eines habilitierten Fakultätsmitgliedes (Referentin bzw. Referent) der Medizinischen Fakultät Basel durchgeführt. Weitere nicht habilitierte, aber mit dem Fach vertraute Personen können zur direkten Betreuung beigezogen werden (Dissertationsleiterin bzw. Dissertationsleiter). Sie sind in der Dissertationschrift zu nennen. Je nach Fachrichtung werden habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Fachmitglieder anderer Fakultäten der Universität Basel hinzugezogen, welche mit dem fakultätsübergreifenden Dissertationsthema vertraut sind.

### *Einreichen und Begutachtung der Dissertation*

§ 5. Die Dissertation wird beim Dekanat zusammen mit einer Stellungnahme (Referat) der Referentin bzw. des Referenten eingereicht.

<sup>2</sup> Die Referentin bzw. der Referent schlägt zwei Personen als Koreferierende vor. In der Regel sind habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät Basel als Koreferierende zu benennen. Sie dürfen nicht in der gleichen Institution wie die Referentin bzw. der Referent tätig sein.

<sup>3</sup> Das Dekanat beauftragt eine bzw. einen der vorgeschlagenen Koreferierenden, innert 6 Wochen über die Dissertation ein kurzes Gutachten (Koreferat) zu verfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Dekanat von den beiden Vorschlägen der Referentin bzw. des Referenten abweichen.

<sup>4</sup> Die Dissertantin bzw. der Dissertant gibt mit der Dissertationsschrift eine schriftliche Erklärung gemäss vorgegebenem Muster der Fakultät ab. Damit wird erklärt, dass

- a) weder die vorliegende noch eine andere Dissertationsarbeit bei einer anderen Medizinischen Fakultät eingereicht wurde,
- b) die eingereichte Arbeit selbst durchgeführt wurde,
- c) alle Zitate aus anderen Veröffentlichungen als solche eindeutig gekennzeichnet und alle sonst verwendeten Veröffentlichungen, Materialien und weiteren Hilfsmittel in der Abhandlung genannt wurden.

### *Annahme und Beurteilung der Dissertation*

§ 6. Die Koreferentin bzw. der Koreferent empfiehlt «Annahme» oder kann vor der Empfehlung der Annahme klar definierte und begründete Verbesserungsvorschläge machen, oder bei völlig ungenügenden Arbeiten mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung die Dissertation zur «Rückweisung» empfehlen.

<sup>2</sup> Das Dekanat übermittelt die Kritikpunkte der Gutachten der Referentin bzw. dem Referenten und veranlasst eine entsprechende Überarbeitung, deren Art und Umfang bei der Wiedervorlage von der Referentin bzw. dem Referenten genau zu bezeichnen sind.

<sup>3</sup> Wird die Dissertation durch Referat und Koreferat zur Annahme empfohlen, so wird sie vom Dekanat der Fakultät zur Beschlussfassung vorgelegt.

<sup>4</sup> Wird von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter die Rückweisung der Dissertation beantragt, so muss vom Dekanat eine weitere Koreferentin bzw. ein weiterer Koreferent bestimmt werden. Die Dissertation wird zur Annahme empfohlen, wenn das zusätzliche Koreferat die Arbeit nicht ablehnt.

<sup>5</sup> Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann den Promotionsantrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Bei einem Rückzug vor einer Stellungnahme einer Gutachterin bzw. eines Gutachters gilt die Dissertationsarbeit als nicht eingereicht. Bei einer Rücknahme nach Vorliegen eines ablehnenden Gutachtens gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

### *Ablehnung der Dissertation*

§ 7. Wenn zwei Gutachten negativ sind, gilt die Dissertation als abgelehnt.

### *Wiederholungsmöglichkeit*

§ 8. Eine Dissertantin bzw. ein Dissertant, deren bzw. dessen Arbeit abgelehnt wurde, kann einmal eine völlig neue Dissertation einreichen, wobei die Überarbeitung der abgelehnten Arbeit nicht ausreichend ist.

<sup>2</sup> Bei Rückweisung der zweiten Dissertation ist die bzw. der Promovierende von weiteren Promotionsversuchen ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die abgelehnten Dissertationen verbleiben mit allen Gutachten bei den Akten.

### *Genehmigung durch die Fakultät*

§ 9. Die zur Annahme empfohlenen Dissertationen werden von der Fakultätsversammlung genehmigt. Sie liegen vorgängig mit den Empfehlungen im Dekanat zur Einsicht auf. Die Genehmigung darf frühestens nach Bestehen des 1. Teils des Staatsexamens (4. Jahreskurs) erfolgen.

### *Erteilung des Grades/Promotion*

§ 10. Nach der Genehmigung der Dissertationsschrift durch die Fakultät, vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan in feierlicher Weise die Promotion. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei diesem Anlass ein Gelöbnis abzulegen. Danach werden die Promotionsurkunden überreicht.

<sup>2</sup> Die Promotionsurkunde enthält folgende Angaben:

- a) den Titel der Dissertation,
- b) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät,
- c) den Namen und Heimatort, resp. Staatsbürgerschaft der bzw. des Promovierten,
- d) den verliehenen akademischen Grad,
- e) Promotionsdatum.

<sup>3</sup> Ab dem Datum der Ausstellung der Promotionsurkunde ist die Dissertantin bzw. der Dissertant berechtigt den Titel Dr. med. bzw. Dr. med. dent. zu führen.

### *Auszeichnungen*

§ 11. Herausragende Dissertationen können von der Referentin bzw. dem Referenten zur Auszeichnung an die Kommission für Dissertationsauszeichnungen vorgeschlagen werden. Folgende Kriterien werden für die Beurteilung beigezogen: wissenschaftliche Relevanz und Aktualität, Originalität und Methodik. Einzelheiten sind in einem gesonderten Reglement festgehalten.

### *Unlauteres Verhalten*

§ 12. Falls Promovierende das Promotionsverfahren mit unlauteren Mitteln beeinflussen oder zu beeinflussen versuchen sowie falsche Erklärungen hinsichtlich ihrer eigenen Leistungen bei der Erarbeitung der Dissertation abgeben, gilt die Promotion als nicht bestanden. Das gleiche gilt, falls während des Verfahrens bekannt wird, dass wesentliche Voraussetzungen gemäss § 3 nicht vorliegen oder nicht vorgelegen haben.

<sup>2</sup> Werden entsprechende Tatsachen erst nach Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt, so wird die Dissertation auf Antrag der Promotionskommission nachträglich für ungültig erklärt und der entsprechende Doktorgrad durch die Fakultät aberkannt.

### III. RECHTSMITTEL

#### *Verfügungen und Rekurse*

§ 13. Verfügungen im Rahmen dieser Ordnung müssen den Promovierenden schriftlich mitgeteilt werden. Verfügungen der Fakultät können gemäss § 27 des Universitätsgesetzes bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

### IV. VERLEIHUNG DER DOKTORWÜRDE HONORIS CAUSA

#### *Voraussetzungen*

§ 14. Auf Grund eines in der Fakultät gemachten Vorschlages kann die Doktorwürde honoris causa ohne Prüfung an solche Personen erteilt werden, welche sich hervorragende Verdienste um die Fakultät oder um eines der in der Fakultät vertretenen Fächer erworben haben.

<sup>2</sup> Eine Kommission für Ehrenpromotionen sichtet und bewertet die eingegangenen Vorschläge und gibt zu Händen der Fakultätsversammlung eine Empfehlung ab.

#### *Durchführung*

§ 15. Vorschläge zur Erteilung der Doktorwürde honoris causa werden von der Fakultätsversammlung behandelt; sie sind ausführlich zu begründen.

<sup>2</sup> Dabei ist der Wortlaut der vorgesehenen Ehrenurkunde mitzuteilen.

<sup>3</sup> Zur Erteilung der Doktorwürde honoris causa ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an einer Fakultätssitzung anwesenden stimmberechtigten Fakultätsmitglieder erforderlich.

<sup>4</sup> Die Promotion honoris causa ist unentgeltlich und geschieht durch die Überreichung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan am Dies academicus.

## V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Übergangsbestimmungen*

§ 16. Die vorliegende Ordnung für den Erwerb der Doktorwürde an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel gilt für alle Promovierenden, welche mit Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht mit der Dissertationsarbeit begonnen haben, spätestens aber per 1. Januar 2007.

*Wirksamkeit und Änderung anderer Erlasse*

§ 17. Diese Promotionsordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Ordnung wird die Ordnung für die Ausstellung akademischer Zeugnisse und die Verleihung der Doktorwürde an der Medizinischen Fakultät Basel vom 6. April 1981 wie folgt geändert:<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Wirksam seit 29. 8. 2004.

<sup>3)</sup> § 17 Abs. 2: Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt.